

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1989

Geschäftszahl

87/17/0164

Rechtssatz

Ein Ersatzanspruch für Vertretungskosten kann nicht auf eine analoge Anordnung des § 44 EisenbahnEntG gegründet werden. In Ansehung der Regelungen der Entschädigung und des Entschädigungsverfahrens in den §§ 46 und 47 VlbG StraßenG ist eine "planmäßige Lücke" nicht zu erkennen.